

Flucht ist keine Lösung

Der Straftatbestand der Unfallflucht tritt schneller ein, als das viele glauben. Die Folgen können schwerwiegend sein

Folgende Begebenheit kennen viele Autofahrer: Beim Ein- oder Ausparken überschätzt man den Abstand zu einem anderen Pkw oder die Tür schwingt weiter als gedacht auf. Die Folge: Man hinterlässt Kratzer in fremdem Lack. Besonders dramatisch sieht das in der Regel nicht aus. Weil der Geschädigte nicht vor Ort ist, werden die Kontaktdaten an der Windschutzscheibe hinterlassen und man fährt weg. Sich auf diese Weise zu erkennen zu geben, reicht aus – das glauben zumindest viele.

Allerdings ist diese Denkweise ein großer Irrtum. Paragraph 142 des Strafgesetzbuches, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, greift nämlich in diesem Fall, weil nicht sicher ist, ob die Mitteilung den Geschädigten auch wirklich erreicht.

Der Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht Gregor Samimi hat häufig mit solchen Fällen zu tun. Er sagt: „Die Bürger sind sich oft keiner Schuld bewusst und sehen das als Bagatelle an. Ganz schnell aber kommt man so in Teufels Küche.“

Schadenshöhe entscheidend

Die Folgen einer Unfallflucht sind schwerwiegend. Ab einem Schaden von 1 300 Euro kann die Fahrerlaubnis bei Ersttätern für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten durch das Amtsgericht entzogen werden. Hinzu kommt eine Geldstrafe in Höhe eines Nettomonatsgehaltes. Anschließend muss man den Führerschein wieder beantragen. Einer erneuten Fahrprüfung bedarf es jedoch nicht mehr.

Aber selbst wenn der Schaden unter dem Wert von 1 300 Euro liegt, kann Fahrerflucht empfindlich wehtun. Ein Fahrverbot von ein bis drei Monaten kann bei einem entsprechenden Richterspruch die Folge sein, wenn nicht die Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflage erzielt werden kann. „Diese Delikte werden unverhältnismäßig hart bestraft“, sagt Samimi. Bei eingedrückten Kennzeichen (die Bagatellgrenze liegt bei 25 Euro Schaden) kann hingegen mit Milde gerechnet werden.

Um Probleme zu vermeiden, sollte der Unfallverursacher auf jeden Fall am Ort des Deliktes warten, auch wenn dieser noch so abgeschieden liegt und nicht damit zu rechnen ist, dass der Geschädigte unmittelbar dort eintreffen wird. „Ob 30 bis 60 Minuten reichen, um sicher zu gehen, lässt sich schwer sagen, weil es von den Umständen des Einzelfalles abhängt“, weiß der Verkehrsrechtler aus seiner Be-

rufserfahrung. Denn der Geschädigte soll zumindest theoretisch die Möglichkeit erhalten, seine zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Nicht selten taucht der Halter des beschädigten Wagens innerhalb dieser nicht Zeit auf. Das bedeutet aber nicht, dass die Sache für den Verursacher gelaufen ist. Unverzüglich hat er sich bei der Polizei zu melden – entweder per Telefon oder persönlich, damit der Schaden aufgenommen werden kann. Das Verlassen des Unfallortes ohne entsprechende Meldung wird vor Gericht als Unfallflucht bewertet.

Bei der Feststellung durch die Polizei ist allerdings Vorsicht geboten. Als Unfallbeteiligter hat man zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass man am Unfall beteiligt war, zu ermöglichen. Anwalt Samimi warnt aber davor, vorschnell die Schuld einzugestehen. Zunächst sollte man von seinem Schweigerecht Gebrauch machen und sich professionelle juristische Hilfe holen. „Es kommt nicht selten vor, dass man sich selbst voreilig belastet. Hierzu ist man jedoch nicht verpflichtet.“

Immer wieder tritt der Fall ein, dass die Polizei an der Haustür vorstellig wird oder eine Zeugenbefragung per Post ins Haus flattert und nach dem Fahrer des Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt gefragt wird. „Die Falle kann schnell zuschnappen, wenn man sich schnell aus Neugierde bei der Polizei meldet“, sagt Samimi. Falls man sich als Fahrer zu erkennen gibt, obwohl man sich keiner Schuld bewusst ist, wird es nach Ansicht des Rechtsanwaltes mitunter schwierig, Staatsanwalt und Richter vom Gegenteil zu überzeugen. „Das zu beweisen, macht extrem viel Mühe. Wenn erst einmal die Fahrereigenschaft eingeräumt

wurde, ist eine wichtige Verteidigungslinie gefallen.“

Auf keinen Fall sollte sich ein Unfallverursacher vom optischen Eindruck fehlleiten lassen. Auch wenn die Schramme im Lack des Geschädigten unscheinbar wirken mag, können sich daraus schnell horrenden Schadenssummen ergeben. Die Kosten der Werkstatt und des Sachverständigen, dessen Honorar sich in der Regel an der Höhe des Schadens bemisst, übertreffen nach Samimis Erfahrung die magische Grenze von 1 300 Euro in vielen Fällen. Er sagt: „Es geht immer auch darum zu klären, ob jemand Profit aus dieser Sache schlagen will.“ Oft ließen sich die Schäden deutlich günstiger beheben, als es im Gutachten des Sachverständigen berechnet ist.

Versicherung holt Geld zurück

Um Profit geht es auch der Versicherung. Wird ein Fahrer wegen Unfallflucht verurteilt, kommt sie zwar zunächst für die entstehenden Kosten auf. Anschließend aber stuft sie den Schädiger hoch und kann ihn üblicherweise bis zu 2 500 Euro in Regress nehmen. Wenn der Gegner behauptet, dass der Unfall absichtlich verursacht wurde – zum Beispiel bei der Parkplatzsuche – kann es sogar passieren, dass die Versicherung überhaupt nicht für den Schaden aufkommt. Der Geschädigte bleibt so unter Umständen auf den Kosten sitzen. „Insoweit sollte der Anspruchsteller bei der Schilderung des Unfallhergangs nicht über das Ziel hinausschießen“, sagt Samimi. Leider bleibt es im Straßenverkehr nicht nur bei Sachschäden. Immer wieder werden durch ein Fahrfehler auch Personen verletzt oder gar getötet – was bei einigen Fahrern den Fluchtinstinkt fördert. „Viele fahren in Panik weg, wenn sie jemanden angefahren haben“, weiß Samimi. Sich den Fehler einzugestehen und sich als Unfallbeteiligter zu melden, kann aber die Chancen auf Milde erhöhen. *Benedikt Paetzholdt*